



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau vom 14. Dezember 2017, mit der eine neue

Wassergebührenordnung der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau

erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Im Falle einer Eigentumsübertragung haftet der Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 13,14 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 1.972,00 Euro.
2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebs-

zwecke benutzbar ausgebaut sind. Dachräume und Dachgeschosse werden erst ab einer lichten Raumhöhe von 1,5 m berechnet.

Zur Bemessungsgrundlage zählen in jedem Fall sämtliche Flächen von folgenden Räumlichkeiten:

Hallenbad, Sauna, Bad samt Nebenräume, Kellerbar, Fitnessraum, Wintergarten.

Garagen und Car-Ports sind bis maximal 50 m² in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

3. Abweichend von den in Absatz 2 festgelegten Gebühren beträgt die Anschlussgebühr für Grundstücke, auf denen sich gewerbliche oder industrielle Objekte mit wenig Wasserintensität befinden, wie z.B. Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Kfz-Werkstätten, LKW-Garagen, Geschäfte und Büros, Banken usw., nicht jedoch Gast- und Beherbergungsbetriebe,

bis	150 m ²	€ 13,14
von	151 bis 250 m ²	€ 9,00
von	251 bis 450 m ²	€ 5,00
von	451 bis 650 m ²	€ 2,00
über	650 m ²	€ 1,00

je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

4. Ausgenommen von der Bemessungsgrundlage sind:
freistehende Nebengebäude, die keine Leitungsanschlüsse besitzen sowie alle rein landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienenden Gebäudeteile.
5. Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
6. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird je Anschluss eine jährliche Grundgebühr in Höhe von 50,00 Euro festgesetzt.
3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt

1,29 Euro pro m³

des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist.

4. Wenn der Wassermesser offenbar unrichtig anzeigt oder ganz stillsteht, wird der Wasserverbrauch nach dem Durchschnitt der letzten vorher gemessenen zwölf Monate ermittelt, oder bei Fehlen derartiger Vergleichszahlen, nach den Angaben des neuen Wassermessers für den nächstfolgenden vergleichbaren Zeitraum berechnet.
5. Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von € 18,00 zu entrichten.
6. Bei Errichtung eines Wohngebäudes im Rohbau wird eine Wasserbezugsgebührenpauschale eingehoben. Die Wasserbezugsgebührenpauschale beträgt € 35,00 je neu errichtetes Wohngebäude.
7. Das infolge von Rohrschäden oder anderen Gebrechen an der Hausinstallation nach dem Wasserzähler ausgeflossene Wasser gilt als verbrauchtes Wasser und wird nach Abs. 3 verrechnet.
8. Für Großverbraucher wird für die 300 m³ pro Jahr übersteigende Wassermenge ein Abschlag von 40 % der nach Abs. 3 festgesetzten Gebühr gewährt.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

1. für die Wasserleitungsanschlussgebühr mit dem Anschluss eines Grundstückes bzw. Bauwerkes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage;
2. für die Ergänzungsgebühr mit dem Eintritt der Bestandsänderung, die eine Ergänzungsgebühr begründet. Die Bestandsänderung gilt mit dem Zeitpunkt als eingetreten, zu dem der Rohbau fertiggestellt ist bzw. Keller- oder Dachgeschosse oder Dachräume für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. Kellergaragen in Benützung genommen werden; spätestens mit dem bekannt werden der Änderung;
3. für die Wassermessergebühr mit dem Ersten des Monats, in dem der Wassermesser eingebaut wird und endet mit dem Letzten des Monats, in dem der Wassermesser ausgebaut wird;

4. für die laufende Wasserbezugsgebühr bei Zählerverrechnung mit dem Zeitpunkt des Einbaues des Wassermessers, bei Pauschalverrechnung mit dem auf die Herstellung des Wasseranschlusses folgenden Monatsersten.

§ 5

Vorschreibung und Einhebung der Gebühren

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr als auch die Ergänzungsgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides zu entrichten.
2. Der Jahresbetrag der Wassermesser- und -bezugsgebühr wird im Nachhinein festgesetzt. Die Einhebung der Wasserbezugsgebühren erfolgt in vier gleichbleibenden Vierteljahresraten, die aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Verrechnungszeitraumes ermittelt werden und sind am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich, wobei ein Mindestbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

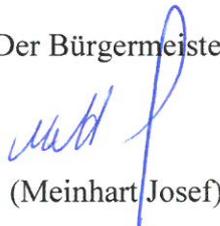
§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2018** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 28.07.2016 außer Kraft.

Weißkirchen i.A., am 14.12.2017

Der Bürgermeister:



(Meinhart Josef)

Amtstafel angeschlagen am: 14.12.2017
Amtstafel abgenommen am: 29.12.2017